

## Wichtige Hinweise zur Einreichung der Berufsausbildungsunterlagen im Gartenbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Einstellung eines/einer neuen Auszubildenden ist der Berufsausbildungsvertrag vor Beginn der Berufsausbildung abzuschließen und unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen (§ 35 Berufsbildungsgesetz - BBiG). Die Vorlage des Berufsausbildungsvertrages mit den erforderlichen Anlagen gilt als Antrag des/der Auszubildenden auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 36 BBiG).

### **Folgende Unterlagen sind bei der zuständigen Stelle vorzulegen:**

	<b>Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau</b>	<b>Alle übrigen Fachrichtungen</b>
1.	Berufsausbildungsvertrag, 3-fach	
2.	Anlage ÜBA (AuGaLa), 4-fach	Anlage ÜBA (DEULA), 4-fach
3.	Betrieblicher Ausbildungsplan (ausgefüllt), 1-fach	
4.	Zeugnis des letzten allgemeinbildenden Schulabschlusses (Kopie)	
5.	Bei Verbund- oder kooperativer Ausbildung: Kooperationsvertrag	
6.	Bei Auszubildenden unter 18 Jahren: Ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	
7.	Bei Verkürzung der Ausbildungsdauer: Zeugnis der Hochschulreife bzw. Abschlusszeugnis der vorherigen Berufsausbildung (Kopie)	

### **Bitte beachten:**

- Im Ausbildungsvertrag ist unbedingt zuerst der Beruf im Dropdown-Menü auszuwählen. Bei *dualem Studium* ist zudem im danebenliegenden Dropdown-Menü (gekoppelt mit) „Dualem Studium“ auszuwählen. Es öffnen sich weitere Unterseiten.
- Die 8-stellige Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18i Abs. 1 / § 18k Abs. 1 SGB IV ist im Ausbildungsvertrag anzugeben (§ 34 Abs. 2 Nr. 10 BBiG).
- Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG).
- Gemäß § 32 JArbSchG darf ein Jugendlicher nur beschäftigt werden, wenn dieser vor Beginn der Ausbildung von einem Arzt untersucht worden ist. Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung ist zur Einsicht vorzulegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).
- Ferner muss bei Jugendlichen vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres eine ärztliche Nachuntersuchung erfolgen (§ 33 Abs. 1 JArbSchG). Die Bescheinigung hierüber ist bis zur Anmeldung zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorzulegen (§ 35 Abs. 2 BBiG).
- Die Ausbildungszeiten für Jugendliche richten sich nach dem JArbSchG und dürfen täglich 8 Stunden bzw. wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten. Im Garten- und Landschaftsbau ist der Tarif allgemeinverbindlich auf 39 Stunden festgelegt, der Tarifvertrag im Produktionsgartenbau sieht eine 39,5 Stundenwoche vor.
- Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach den jeweiligen Tarifverträgen. Abdrucke erhalten Sie bei den zuständigen Berufsverbänden.

- Der Urlaubsanspruch ist für jedes Kalenderjahr getrennt einzutragen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Urlaubstabelle.
- Bei Jugendlichen haben beide Elternteile bzw. alle gesetzlichen Vertreter\*innen zu unterschreiben.
- Das Berichtsheft ist dem Auszubildenden vom Ausbildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen und ab Ausbildungsbeginn zu führen.
- Mindestanforderung für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind die regelmäßig geführten Tagesberichte. Diese können elektronisch geführt werden, müssen aber ausgedruckt und vom Ausbilder und Auszubildenden unterschrieben werden.
- Ausbildende können mit den Auszubildenden durch eine Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag das vollständige Führen des Berichtsheftes rechtsverbindlich vereinbaren.

### Bezugsquellen für das Berichtsheft:

Garten- und Landschaftsbau	Erwerbsgartenbau	<p>Ausbildungsbetriebe der gärtnerischen Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau wenden sich zum kostenpflichtigen Erhalt der Berichtshefte an die:</p> <p><b>Förderungsgesellschaft Gartenbau mbH (FGG), Frau E. Bärhausen</b>  <b>Godesberger Allee 142 – 148, 53175 Bonn</b>  <b>Tel.: 0228 81002-67; Fax: 0228 81002-76</b>  <b>E-Mail: zvg.baerhausen@g-net.de</b>  <b>Internetshop: www.g-plus.de</b></p> <p>Für die Mitglieder in den Landesverbänden des ZVG und des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) kostet das Exemplar 39 € (netto). Bei Nichtmitgliedern werden 49 € (netto) je Exemplar erhoben. (zuzüglich Versandkosten).</p>
	umlagepflichtig	<p>Die <u>AuGaLa-umlagepflichtigen</u> Ausbildungsbetriebe des Garten- und Landschaftsbaues senden eine Kopie des von beiden Parteien unterschriebenen Ausbildungsvertrages per Post oder per Fax an:</p> <p><b>AuGaLa</b>  <b>Frau B. Piroth</b>  <b>53602 Bad Honnef</b>  <b>Tel.: 02224 / 7707-38; Fax: 02224 / 7707-938</b></p> <p>Alternativ ist auch die Online-Erfassung der Auszubildenden über die Homepage der AuGaLa möglich: <b>www.augala.de</b>. Der kostenlose Versand des Berichtsheftes wird dann umgehend veranlasst.</p>
	nicht umlagepflichtig	<p><u>Nicht umlagepflichtige</u> Ausbildungsbetriebe des Garten- und Landschaftsbaues (z. B. Kommunen, Bildungsträger) wenden sich an die:</p> <p><b>GaLaBau-Service GmbH (GBS)</b>  <b>Frau B. Posnien</b>  <b>53602 Bad Honnef</b>  <b>Tel.: 02224 7707-14; Fax: 7707-914</b>  <b>E-Mail: b.posnien@galabau.de</b></p> <p>Von dort aus wird der Versand des Berichtsheftes (Ordner mit Kopiervorlagen 9,80 €, Online-Version 18,00 €; zuzüglich Versandkosten) veranlasst.</p>